Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

29 (9.1.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 29.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1845/46. [9. Januar.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Zwölfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Vom 7. Jan. 1846.

(Schluß.)

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion der Nachweisungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1842 und 1843 (Bericht des Abg. Hecker).

Zu Besoldungen waren für jedes der beiden Jahre 25,900 fl. bewilligt. Dieser Satz wurde 1842 um 133 fl. 20 kr., 1843 um 968 fl. 20 kr., zusammen um 1,101 fl. 40 kr. überschritten. Für Gehalte und Bureaukosten waren jährlich 5,230 fl. bewilligt. Bei den Gehalten zeigt sich eine Wenigerausgabe von 181 fl. 9 kr., bei den Bureaukosten eine Ueberschreitung von 767 fl. 22 kr. in beiden Jahren zusammen. Die Bewilligungen für Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten waren also 31,130 fl. — Der Bericht gibt nun den Personalstand, wonach 1842 zehn, 1843 eilf Personen (eingerechnet zwei Versetzungen) vorhanden waren, und fährt dann fort: Bei der Vorlage des ordentlichen Budgets 1842 und 1843 wurden gefordert 31,430 fl., obgleich der Effectivetat der Besoldungen 700 fl. weniger betrug. Auf dem neu zusammen berufenen Landtag von 1842 wurden nun wiederholt obige 31,430 fl. und überdieß für das letzte Quartal 1842 noch 200 fl. und für 1843 800 fl. für einen weiter anzustellenden Secretär gefordert. Nach längerer Debatte bewilligte die Kammer nur 31,130 fl., also 300 fl. weniger, und verwarf die Anforderung für Anstellung eines weiteren Secretärs, weil sie das angestellte Personal für den Geschäftskreis des Ministeriums ausreichend, und den im Jahr 1831 vorgelegten und hierher angerufenen Normaletat für nicht maßgebend erachtete, da derselbe nie die Zustimmung der Kammer erhalten hatte. Trotz dieser bestimmten Nichtverwilligung der Kammer, deren Sitzungen im Monate September geschlossen wurden, sehen wir hier im letzten Quartal des Jahres 1842 einen Legationssecretär mit einem Gehalte von 800 fl. angestellt, und diese Stellenvermehrung im Jahre 1843 beibehalten und außerdem verschiedene Besoldungszulagen ertheilt. Die Commission erblickt hierin eine wahre Verletzung der Rechte der Kammer. Die großh. Regierung hat bei den klaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde jederzeit anerkennen müssen, daß über die einzelnen Budgetsätze, wie über das Resultat derselben, das Finanzgesetz, eine Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen nothwendig seie, ohne welche das Steuerbewilligungsrecht ohnehin illusorisch wäre. Unternimmt es die Regierung, ohne solche Vereinbarung einseitig, trotz dem erklärten Ausspruch der Stände, Ausgaben zu machen, kann sie sich nicht einmal, wie im vorliegenden Falle, auf einen unvorhergesehenen Nothfall berufen, da die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit Gegenstand einer langen Erörterung gewesen ist, — so hat sie sich über den wichtigsten Grundsatz des Verfassungsstaats hinweg, an dessen Stelle den einseitigen Regierungswillen gesetzt, welcher über das Vermögen der Bürger, welche die Staatsgelder aufbringen müssen, nach einseitigem willkürlichem Ermessen verfügt. Die Kammer hat ebenmäßig jederzeit ihr klares Recht behauptet, daß neue Besoldungen — und auch eine erhöhte Besoldung ist in dem erhöhten Theile eine neue, — nicht ohne Zustimmung der Stände, soferne die Fonds in dem bewilligten Etat nicht vorhanden sind, gegeben werden dürfen, weil, wenn der Grundsatz auch nur in einem einzigen Falle von den Ständen aufgegeben ist, sie in der Consequenz zur Vereitelung ihres ganzen Rechtes kommen müßten. Es ist daher im vorliegenden Falle die unmittelbar nach dem Schlusse des Landtags erfolgte Zulageertheilung ein um so bedenklicherer Eingriff in die Gerechtsame der Kammer, als sie durch die Nichtbewilligung von 300 fl. an den über den Effectivetat geforderten 700 fl. am deutlichsten zu erkennen gab, daß Vermeidung nicht absolut gebotener Ausgaben bei dem ohnehin von Jahr zu Jahr anwachsenden Ausgabebudget im höchsten Landesinteresse liege.

Gegeben wurden 700 fl. Besoldungszulagen, also 300 fl. mehr, als der von der Kammer bewilligte, den Effectivetat übersteigende Spielraum. Man hat also gerade die 300 fl. mehr verausgabt, als fortdauernde Last verausgabt, hinsichtlich welcher die Kammer die bestimmteste Nichtbewilligung ausgesprochen hatte. Man zeigt damit, wie wenig man sich an die Beschlüsse der Kammer gebunden erachte. Nicht die Summen sind es, die hier allein in Betracht kommen, dem Grundsatze gilt es, und es trägt Ihre Commission darauf an: die Mehrausgabe von 1,101 fl. 40 kr. für nicht gerechtfertigt zu erklären.

Der Aufwand für Gesandtschaften und Consulate blieb

um 102 fl. 29 kr. hinter dem Voranschlag von 122,500 fl. für beide Jahre zurück.

Bundeskosten. Der Voranschlag von 60,750 fl. ist um 10,105 fl. 50 kr. überschritten. Für den Corpsbevollmächtigten bei der Bundesmilitärcommission erscheinen in den beiden Jahren drei Jahresbesoldungen, wozu der Bericht bemerkt, daß hier in so ferne eine Unregelmäßigkeit unterlaufen ist, als in dem Budget blos die Summe von 5,150 fl. für 1842 verlangt war, mithin weder der bereits für 1841 verausgabten Summe in dem 1842er Budget Erwähnung gethan, noch auch diese Summe in den Rechnungsnachweisungen der vorhergehenden Budgetperiode ihre gehörige Erledigung gefunden hatte, und so die auffallende Erscheinung zu Tage ging, daß in einer Budgetperiode von zwei Jahren drei Jahresbesoldungen figuriren.

Die Beiträge zur Bundeskanzleikasse von jährlich 2,000 fl. sind eine ständige, jede der 17 Curiatstimmen treffende Last. Die übrigen in die Bundesmatricularkasse geflossenen Posten beruhen auf Ausschlägen, welche der Bund selbst in der Regel nach dem Maßstabe der Bevölkerung macht, daher die Ueberschreitung von 372 fl. 30 kr.

Hierzu bemerkt der Bericht: Wir müssen hierbei unser Bedauern ausdrücken, daß aus den Geldkräften des Volkes alljährlich Beiträge aufgebracht werden müssen, während der Bund seine Arbeiten, Protokolle und Beschlüsse, deren Publicität für die Entwicklung des deutschen Staatsrechts von der höchsten Bedeutung sind, in das größte Geheimniß hüllt, also für Dinge bezahlt werden muß, die uns ein Geheimniß bleiben, gleich als ob die Thätigkeit des Bundes, gegenüber der deutschen Nation, das Licht der Oeffentlichkeit scheuen und fürchten müsse. Irren wir nicht, so werden den Universitäten Auszüge der Protokolle mitgetheilt, noch viel wichtiger ist dieses für die Ständeversammlungen, weßhalb wir bei dem ordentlichen Budget einen besondern Antrag stellen werden.

Verschiedene und zufällige Ausgaben. Dieselben weisen gegen die Budgetbewilligungen von 18,750 fl. die bedeutende Ueberschreitung von 16,834 fl. 24 kr. nach. Unter diesen Summen erscheinen für die Jahre

	1842.		1843.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
a. Diäten und Commissionskosten . .	2606	27	4752	3
b. für Präsente (Tabatieren) . . .	4084	15	—	—
c. Courire und Estafetten	61	34	12	1
d. Landes- und Rheingränzberichtigungskosten	2840	43	2476	47
e. geheime Ausgaben.	5022	53	—	—
f. sonstige zufällige Ausgaben . . .	2525	11	8185	59
für Zugskosten	—	—	2798	3

Die Rubrik der Diäten und Commissionskosten mit 7,358 fl. 30 kr., so wie die Grenzberichtigungskosten mit 5,317 fl. 33 kr. findet die Commission etwas stark. Nach erhobenen Erkundigungen hat die erstere Rubrik ihren Grund in verschiedenen Repräsentationsausgaben, Reisen an fürstliche Hoflager u. dgl.

Die geheimen Ausgaben, welche übrigens gemäß §. 55 der Verfassungsurkunde urkundlich belegt sind, waren im Jahre 1842 stärker als gewöhnlich, da nicht blos bei diesem Ministerium dergleichen vorkommen.

Entschädigung für gesandtschaftliche Auslagen an einen Legationsrath und einen Legationssekretär mit 500 fl. und 400 fl. in der 1842er Rechnung tragen offenbar das Gepräge von Remunerationen, da sie für interimistische Versehung von Gesandtschaftsposten gegeben wurden; und wenn wir in der 1843er Rechnung für Einrichtungsgelder verschiedener Gesandten der Summe von 5,343 fl. 45 kr. begegnen, so müssen wir dringend zu sparsamerer Einrichtung der Rubrik „verschiedene und zufällige Ausgaben" mahnen.

Außerordentlicher Etat. Der Beitrag zu Erbauung der Bundesfestungen Rastatt und Ulm zu 60,081 fl. ist der Matrikularbeitrag welchen Baden während 10 Jahren zu leisten hat.

Die Commission stellt den Antrag:

die nachgewiesenen Ausgaben des ordentlichen Etats zu	292,785 fl. 38 kr.
nach Abzug der oben für nicht gerechtfertigt erklärten	1,101 „ 40 „
also im Betrage von	291,683 fl. 58 kr.
und die des außerordentlichen Etats mit	60,081 „ 23 „

für gerechtfertigt zu erklären.

Staatsminister v. Dusch. Die Regierung ist mit Ihrer Commission vollkommen einverstanden, daß ein mit den Ständen vereinbartes Budget getreulich zu halten, jede vorkommende Ueberschreitung mit besonderen Gründen zu rechtfertigen sei. Sie ist aber nicht einverstanden mit den Folgerungen, welche Ihre Commission im Einzelnen daraus ableiten will. Sie ist nicht einverstanden mit der Ansicht, daß die Verwaltung in Bezug auf einzelne Dienststellen so eingeengt wäre, daß es nicht mehr in ihrer Beurtheilung stände, was für den Dienst nothwendig und ob und in welcher Weise ein nothwendiger Dienst zu versehen sei. Der Herr Redner wendet sich nun zu der Rechtfertigung und findet den mehrfachen Personenwechsel, welcher stattgefunden hat, im Bedürfniß des Dienstes, mit Berücksichtigung der Verhältnisse und Ansprüche der Personen, deren

man bedarf, begründet. In dieser Beziehung müsse der Verwaltung aller Spielraum innerhalb des Budgets gelassen werden. Man hat die zweite, zeitweise durch einen Praktikanten versehene Sekretärsstelle mit einem Staatsdiener besetzt, die Stelle eines Kanzlisten durch einen mit Gehalt Angestellten versehen lassen, weil der Sekretariatspraktikant auf Beförderung wohlbegründete Ansprüche hatte, während dieß bei den Diurnisten nicht der Fall war. In dem Berichte wird aber dem Ministerium vorgeworfen, es habe verfassungswidrig über Staatsgelder verfügt; man beschwert sich über Verletzung des Rechtes der Kammer, insbesondere über Beeinträchtignng des Steuerbewilligungsrechtes. Meine Herren, das Ministerium ist auch hier den Grundsätzen treu geblieben, welche der Regierung in Hinsicht des Vollzuges des Finanzgesetzes zur Richtschnur dienen. Das Finanzgesetz ist bindend, und wir nehmen nur das unbestrittene Recht in Anspruch, wenn die Umstände eine Abweichung von demselben im wohlverstandenen Interesse des Dienstes gebieten, einzelne Ueberschreitungen oder Ersparnisse eintreten zu lassen, für welche wir die Verantwortlichkeit und Rechtfertigung übernehmen.

Der Redner führt nun aus, wie die Nothwendigkeit der Anstellung eines staatswirthschaftlichen Referenten längst anerkannt sei, so daß der Regierung ein gerechter Vorwurf zu machen gewesen, wenn die Ausgabe unterblieben wäre. Nach Abzug der hiefür verwendeten 700 fl. von der Ueberschreitung mit 1,101 fl. 40 kr. bleiben noch 401 fl. 40 kr.; durch eine Veränderung bei dem Gehaltsetat ergab sich eine Ersparniß von 204 fl. Diese von der Mehrausgabe bei dem Besoldungsetat abgezogen, bleibt noch die unbedeutende wirkliche Ueberschreitung von 197 fl. 40 kr., welche sich aus dem vielen Wechsel der Bezüge, wobei nicht Alles nach Tag und Stunde des Austrittes und des Eintrittes der Personen ausgeglichen werden konnte, vollständig erklärt. Eine Absicht zu überschreiten, oder gar Rechte der Kammer zu verletzen, war nicht vorhanden und der Sache nach verdient es kaum den Namen einer Ueberschreitung. Ich denke, die Commission wird sich selbst davon überzeugt haben, und die Kammer keinen Grund finden, dem gestellten Antrag Folge zu geben.

Junghanns anerkennt die Nothwendigkeit einer Verwendung von 700 fl. für einen Respicienten und diese müßten also abgezogen werden; übrig bliebe nur noch die Mehrausgabe wegen Anstellung des zweiten Sekretärs, was allerdings gegen den Willen der Kammer geschehen ei. Mit dem Grundsatz, daß die Zahl der besoldeten Diener gegen den Willen der Kammer nicht vermehrt werden sollen, ist er vollkommen einverstanden, da er aber sieht, daß man bald nachher wieder eine Verminderung hat eintreten lassen, so hält er es nicht für der Mühe werth, auf Beanstandung zu dringen, und beantragt die Genehmigung des Postens.

Hecker. Der ganze Grundsatz des Repräsentativsystems beruht auf einem Vertrag zwischen Ständen und Regierung: — wer das Produkt zugibt, muß auch die Faktoren zugeben. Es fragt sich hier nur noch: hat die Regierung Ausgaben ohne Zustimmung der Kammer gemacht, und war die Veranlassung dazu eine solche, welche nicht vorherzusehen und nothwendig war, so daß sie also entschuldigt und die Kammer sich zu Ertheilung einer Indemnitätsbill veranlaßt sehen konnte. Eine Nothwendigkeit liegt aber nicht vor, eben so wenig kann man sich mit der Berufung auf einen unvorherzusehenden Fall rechtfertigen, denn man hätte schon damals (1843) anführen können, ob und warum eine Vermehrung um ein Mitglied nothwendig sei. Gründe der Nothwendigkeit hätten alsdann eine Ausnahme rechtfertigen können. Allein hier tritt ein merkwürdiger Umstand ein, welcher beweist, daß man den Grundsatz des Ministeriums Blittersdorff nicht aufgibt, sondern beibehält, und nur darin abweicht, daß man ihn nicht offen ausspricht, sondern zu verdecken sucht. Die Regierung hatte als Spielraum, wie sie es nennt, für Besoldungszulagen u. s. w. 700 fl. gefordert, die Kammer aber nur 400 fl. bewilligt. Daß aber gegen den Beschluß der Kammer 700 fl. vollständig verausgabt worden sind, dieß läßt sich, trotz der Manipulation durch Verwechslung von Personen — klar nachweisen. Allein eben so klar ist es, daß man dem bekannten Blittersdorff'schen System, welches im Jahr 1842 mit einer beispiellosen Keckheit und Entschiedenheit vorgetreten ist und an welchem man noch fest zu halten scheint, mit dem Grundsatz principiis obsta entgegen treten muß. Wenn man ein solches System durchzuführen versucht, so beginnt man nicht mit Summen von Hunderttausenden, sondern man fängt bei kleineren Posten an; hat man dafür die Anerkennung erlangt, so tritt man später mit dem Prinzip hervor, um dasselbe unterstützt durch die Anerkennung bei geringfügigen Summen dann auch im Großen durchzuführen. Es liegen ohnehin im Budget — darüber mache ich mir keine Illusionen — Täuschungen genug. Es kann der Minister, welcher an der Spitze der Verwaltung steht, und nicht bis in das kleinste Detail selbst hineinsehen kann, dabei getäuscht werden. Wer die Geschichte der deutschen Landstände und namentlich die der Baden-Durlach'schen kennt, der weiß, wie man successive die ständischen Gerechtsame auf Null herabzubringen gewußt hat. — Darum dürfen wir auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei anscheinenden Kleinigkeiten von dem konstitutionellen Grundsatze kein Haarbreit abweichen!

Staatsminister v. Dusch. Die Nichtnothwendigkeit eines zweiten Secretärs ist von der Regierung stets widersprochen worden, und es handelt sich hier einfach um die Nothwendigkeit der Ueberschreitung. Die Nothwendigkeit dieser Anstellung hat die Regierung stets behauptet und läßt sich das Recht nicht nehmen, die Frage zu entscheiden, ob ein Beamter als Staatsdiener oder als von dem Gehaltsetat zu bezahlender angestellt werden soll; sie würde sich sonst des Rechtes begeben, gut zu verwalten.

Weizel hält das Budget nicht für eine Täuschung, wie der Abg. Hecker; man finde nirgends ein Budget von solcher Spezialität und dieses sei der klarste Beweis einer offenen und redlichen Verwaltung. Ich gebe zu, daß nicht jeder einzelne Budgetsatz, wie er mit der Kammer vereinbart worden, eingehalten werden kann, denn sonst könnte die Regierung leicht in den Fall kommen, nicht den rechten Mann auf den rechten Fleck zu bringen. Die Regierung halte sich stets an den Grundsatz des Rechts und der Billigkeit gebunden. Jedenfalls gehe der Antrag der Commission zu weit, denn die Nothwendigkeit einer Anstellung für einen staatswirthschaftlichen Referenten sei im Jahr 1843 anerkannt worden. Genehmige man die Anstellung, so müsse man auch zugeben, daß sie zurückwirke auf den Tag der Anstellung selbst und die 700 fl. müßten gerechtfertigt werden. Wenn bei Verwendung der Secretärsbesoldung auch ein Fehler gemacht worden sei, so habe man diesen doch nachher wieder gut gemacht, da der Secretär später nicht mehr im Budget erscheine, und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten habe das aufrichtige Verlangen gezeigt, zu sparen. Wo er steht, daß man einen begangenen Fehler wieder gut zu machen strebe, da kann er nur für den Antrag des Abg. Junghanns stimmen.

Hecker. Die Sparsamkeit an einem Budgetsatz ist nur Ersparniß für das betreffende Jahr, aber eine Vermehrung des Etats um ein weiteres Mitglied ist eine ständige Last, und deßhalb kann man auch nicht mit einem Schluß a baculo ad angulum eine derartige Ueberschreitung rechtfertigen. Der von dem Abg. Weizel vorgebrachte Rechtfertigungsgrund für unbewilligte Ausgaben mit anderweitigen Ersparnissen ist etwas jesuitischer Natur. Man könnte nach dieser Schlußweise auch einen Todtschlag von gestern damit rechtfertigen, daß man heute einen Menschen von dem Ertrinken gerettet habe. Durch solche beichtväterliche Grundsätze sollte sich die Kammer bei ihren Beschlüssen nicht leiten lassen.

Staatsminister v. Dusch bemerkt, daß der fragliche Personenwechsel nicht unter dem gegenwärtigen, sondern ebenfalls wie die Anstellung des Secretärs unter dem früheren Ministerium stattgefunden habe.

Hecker. Ich anerkenne dies bei dem gegenwärtigen Herrn Minister vollkommen, und gebe zu, daß dieß die Nachwirkungen jenes alle verfassungsmäßigen Grundsätze stets mit Füßen tretenden Blittersdorff'schen Systems sind, aber die Thatsachen liegen vor. Daß der frühere Minister, und zwar mit Recht, von seinem Posten abgetreten ist, ändert in der Sache selbst nichts.

Staatsminister v. Dusch. Die Persönlichkeiten, welche sich der Herr Redner gegen einen Abwesenden erlaubt hat, wird der Herr Präsident rügen; ich halte es für meine Pflicht, sie mit eben der Entschiedenheit zurückzuweisen, wie der Betreffende selbst gethan haben würde, wenn er zugegen wäre.

v. Itzstein. Es ist nicht eine Person gemeint — es ist das System, welches wir beklagen — wir werden es doch nicht loben sollen!

Präsident. Man soll allerdings gegen Abwesende, welche sich nicht vertheidigen können, nicht mit solcher Heftigkeit sprechen.

Hecker. Ich sage, System und Personen sind zu trennen.

Präsident. Er ist nicht da und kann nicht antworten.

v. Itzstein. Er mag sich in öffentlichen Blättern vertheidigen, wenn er kann.

An der weiteren Diskussion über diesen Gegenstand nehmen Theil die Abgeordneten Vogelmann, Weller, Schaaff, Bader, Hecker, Rettig und die Herren Regierungscommissäre.

Staatsminister v. Böckh äußert: Ich will auch einige Worte über den Gegenstand sprechen. Ich halte mich nicht nur dazu für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet. Der Abg. Hecker hat die Sache sehr subjectiv behandelt, ich werde sie rein objectiv behandeln. Mein ehemaliger College, der Hr. Minister v. Blittersdorff ist nicht anwesend, er kann sich also nicht verantworten, darum halte ich mich für verpflichtet, das zu sagen, was zu seiner Rechtfertigung gereicht. Mein gegenwärtiger Herr College war damals nicht Mitglied des Staatsministeriums, aber ich war damals Finanzminister, und ich erkläre mich als den Complicen des Hrn. v. Blittersdorff, wenn Sie glauben, gegen diesen auftreten zu können. (v. Itzstein. Nun so zahlen Sie mit!)

Bader beantragt, den Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, da die Aufklärungen, die von verschiedenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seiten gegeben worden seien, die Sache immer nur noch confuser machten.

Dieser Antrag wird von dem Abg. Bassermann unterstützt mit der Bemerkung, daß der in der Commissionssitzung gegenwärtige Regierungscommissär lediglich die Thatsachen als richtig zugegeben, aber keinerlei Aufschluß ertheilt habe.

Der Antrag des Abg. Bader wird von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Bei dem Titel Gesandtschaften bemerkt

Welcker. Da Mancher im Lande glauben könnte, daß ein Ereigniß, welches Deutschland nicht zur Ehre gereicht, nämlich die Ausweisung der Abgeordneten v. Itzstein und Hecker aus Berlin, bei dem vorliegenden Titel hätte zur Sprache kommen sollen, und daß dieses Ereigniß, wenn es hier nicht besprochen werde, unerörtert bleibe, so sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß man nur eine andere Gelegenheit für passender gehalten hat und demnach die Besprechung des fraglichen Ereignisses nicht aufgegeben ist.

Bei dem Titel Bundeskosten erinnert

v. Itzstein an die Stelle des Berichtes über die Geheimhaltung der Verhandlungen des Bundestags (siehe oben) und erklärt, daß er das von der Commission ausgesprochene Bedauern vollständig theile.

Welcker. Damit es nicht den Anschein habe, als ob diese Bemerkung der Commission in der Kammer keinen Anklang finde, unterstütze ich dieselbe und möchte den Hrn. Minister bitten, mir zu sagen, welche dritte Möglichkeit er sich für ein solches Verhältniß denken könne, außer einer der beiden folgenden. Entweder man traut sich selbst keine gute, redliche, grundgesetzliche Absicht zu und hat nicht den Muth, gegenüber den Betheiligten sich zu erklären, oder man traut dem Volke nicht. In beiden Beziehungen zerstört man das Vertrauen. Es ist eine wahrhaft unnatürliche Maßregel, welche die Verhandlungen über die wichtigsten Angelegenheiten der Nation ins Dunkel hüllt, eine beklagenswerthe Erscheinung, welche unsere Enkel nicht begreifen werden, wenn sie einst davon in der Geschichte lesen.

Staatsminister v. Dusch. Die Entscheidung der Frage, ob die Bundesprotokolle öffentlich sein sollen, ist lediglich Sache der Bundesversammlung selbst. Sie hat keinen Grund, das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen, aber nicht Alles, was dieses Licht nicht zu scheuen hat, kann oder muß zur Oeffentlichkeit gelangen; bei einem völkerrechtlichen Verein trägt Vieles den Character diplomatischer Verhandlungen und eignet sich schon deßhalb nicht zur öffentlichen Bekanntmachung, wenn es gleich in der Regel nicht verborgen bleibt.

v. Itzstein fragt mit Bezugnahme auf seinen früher deßhalb geäußerten Wunsch, ob eine feste Bestimmung oder die Norm über die Einrichtungsgelder der Gesandten bei Versetzungen bestehe.

Staatsminister v. Dusch erläutert, daß darüber eine auf altem Herkommen beruhende besondere Vorschrift existire, welche die Einrichtungskosten auf ein Viertel der Besoldung festsetze.

Die nachgewiesenen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Etats (mit Ausnahme des Postens von 1,101 fl. 40 kr.) werden für gerechtfertigt erklärt.

Ministerialdirektor Rettig legt die Akten über die Wahlen von Heidelberg und Villingen vor.

Schluß der Sitzung.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 8. Januar 1846. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Niemand.

Welcker legt vor: eine Bitte von 125 katholischen und evangelisch-protestantischen Einwohnern in Carlsruhe: die Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte der Deutsch-Katholiken im Großherzogthum Baden betreffend. Diese Eingabe — bemerkt der Redner — eine erfreuliche Erscheinung des erwachten Sinnes für das Wahre und Rechte in einer großen Sache, — wird der Commission zur Berathung der Motion des Abg. Zittel zu überweisen sein. — Die Kammer ist damit einverstanden.

v. Itzstein legt vor: eine Bitte des J. A. Birkhofer, gewesenen Gemeindeverrechners von Nußdorf, um Untersuchung wegen widerrechtlicher Behandlung von Seiten des Amts Salem.

Fauth legt vor: eine Petition der Gemeinde Mudau, die Herstellung einer Commerzialstraße von Buchen nach Eberbach betreffend.

Der Präsident legt vor: 1) ein Gesuch der oberrheinischen Kreisstelle des landwirthschaftlichen Vereins, um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins von Seiten des Staats.

2) Eine Petition der Schiffer und Holzhändler, die Besteuerung des Holzhandels betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Abg. Baumgärtner wird wegen Krankheit ein vierwöchentlicher, und dem Abg. Straub wegen Geschäften ein achttägiger Urlaub ertheilt.

Der Präsident zeigt an, daß die Commission zur Prüfung der Wahlen von Mannheim und Villingen aus den Abgeordneten: v. Itzstein, Litschgi, Rindeschwender, Hecker und Blankenhorn (Berichterstatter), bestehe.

Hierauf berichtet Blankenhorn über die Wahl des zwölften Städtewahlbezirks (Mannheim — Brentano). Die Wahl wird von der Commission nicht beanstandet und von der Kammer genehmigt.

Blankenhorn berichtet ferner über die Wahl des fünften Aemterwahlbezirks (Villingen und Hüfingen — Welte). Die Wahl wird ebenfalls für gültig erklärt.

Welcker fragt an, ob die Kammer damit einverstanden sei, daß die Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze, auch die Nachforschung über den Erfolg der auf dem vorigen Landtag zur Vorlage reklamirten Verordnungen in den Kreis ihrer Aufgabe ziehe. Es wird nichts dagegen erinnert.

Auf eine Bemerkung des Präsidenten beschließt die Kammer, den gestern vorgelegten Gesetzentwurf über Menagezulagen an die Budgetcommission zu verweisen.

Schluß der Sitzung.

Vierzehnte Sitzung Samstag den 10. Januar, Vormittags 9 Uhr. Tagesordnung. Diskussionen 1) über den an die Commission zurückgewiesenen Antrag, die Ueberschreitungen in dem Besoldungsetat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht anzuerkennen; 2) über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern (Bericht von Bassermann); 3) über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums (Bericht von Speyerer).